

TARIFBEDINGUNGEN DER FIRST UTILITY GMBH FÜR DIE LIEFERUNG VON SHELL PRIVATENERGIE STROM UND SHELL PRIVATENERGIE STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN AN PRIVAT- UND GEWERBEKUNDEN

Die SHELL PRIVATENERGIE Strom und Strom aus erneuerbaren Energien Tarife sind ein Angebot der First Utility GmbH. Diesbezügliche Verträge kommen ausschließlich mit First Utility GmbH zustande. First Utility GmbH verwendet Shell Marken unter Lizenzvereinbarung.

Tarifarten

§ 1 Tarife

(1) Der Lieferant kann dem Kunden folgende Stromtarife anbieten:

- Shell PrivatEnergie Strom Basis 12
- Shell PrivatEnergie Strom Flex
- Shell PrivatEnergie Strom Rabatt 12
- Shell PrivatEnergie Strom Bonus 12
- Shell PrivatEnergie Strom Bonus 24

Ferner kann der Lieferant dem Kunden folgende Smart Stromtarife anbieten:

- Shell PrivatEnergie Strom Basis 12 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Flex Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Rabatt 12 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Bonus 12 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Bonus 24 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Exklusiv 12 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Exklusiv 24 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Optimal 12 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Optimal 24 Smart
- Shell PrivatEnergie Strom Direkt 24 Smart

(2) Der Lieferant kann dem Kunden folgende StromPLUS Tarife anbieten:

- Shell PrivatEnergie StromPLUS Basis 12
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Flex
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Rabatt 12
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Bonus 12
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Bonus 24

Ferner kann der Lieferant dem Kunden folgende Smart StromPLUS Tarife anbieten:

- Shell PrivatEnergie StromPLUS Basis 12 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Flex Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Rabatt 12 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Bonus 12 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Bonus 24 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Exklusiv 12 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Exklusiv 24 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Optimal 12 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Optimal 24 Smart
- Shell PrivatEnergie StromPLUS Direkt 24 Smart

§ 2 Allgemeine Regelungen für alle Tarife

(1) Neben diesen Tarifbedingungen gelten im Übrigen die jeweils aktuellen AGB für Strom und Strom aus erneuerbaren Energien.

(2) Der vom Kunden für den von ihm verbrauchten Strom zu bezahlende Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis).

(3) Der vereinbarte Leistungsinhalt für die Tarife ergibt sich aus den jeweiligen Namensbestandteilen gemäß nachfolgenden Regelungen. Tarife, die mehrere Namensbestandteile enthalten, kombinieren die entsprechenden Leistungsinhalte.

§ 3 Tarife StromPLUS

Die StromPLUS Tarife bieten zu 100 % klimaneutrale Stromprodukte aus 100% erneuerbaren Energien. Für StromPLUS Tarife werden anerkannte, durch den TÜV Rheinland zertifizierte Herkunftsnachweise für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.shellprivatenergie.de.

§ 4 Tarife 12 bzw. 24

(1) Die Tarife haben eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß § 4 der AGB für Strom und Strom aus erneuerbaren Energien. Die Preisgarantie bezieht sich bei einem „12er“ Tarif auf die ersten 12 Monate ab Belieferungsbeginn und bei einem „24er“ Tarif auf die ersten 24 Monate ab Belieferungsbeginn. Die Preisgarantie endet bei einem „12er“ Tarif mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 12. Belieferungsmonat endet (1. Belieferungsjahr). Die Preisgarantie endet bei einem „24er“ Tarif mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 24. Belieferungsmonat endet (2. Belieferungsjahr).

(2) Die Mindestvertragslaufzeit beginnt stets mit der Belieferung. Die Mindestvertragslaufzeit bei einem „12er“ Tarif endet mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 12. Belieferungsmonat endet (1. Belieferungsjahr). Die Mindestvertragslaufzeit bei einem „24er“ Tarif endet mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 24. Belieferungsmonat endet (2. Belieferungsjahr). Der Vertrag ist bei einem „12er“ Tarif zum Ende des 1. Belieferungsjahres mit einer Frist von 3 Wochen kündbar. Der Vertrag ist bei einem „24er“ Tarif zum Ende des 2. Belieferungsjahres mit einer Frist von 3 Wochen kündbar. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Lieferanten. Wird der jeweilige Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.

§ 5 Tarife Flex

(1) Die Tarife haben eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß § 4 der AGB für Strom und Strom aus erneuerbaren Energien. Die Preisgarantie bezieht sich auf die ersten 12 Monate ab Belieferungsbeginn

und endet mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 12. Belieferungsmonat endet. (2) Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Belieferung. Die Mindestvertragslaufzeit endet bei den Strom Flex Tarifen mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der erste vollständige Belieferungsmonat endet. Der Belieferungsvertrag ist monatlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende kündbar. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Lieferanten. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sich der Vertrag um einen weiteren Monat.

§ 6 Tarife Bonus (Neukundenbonus und Sofortbonus)

(1) Die Tarife gewähren einen prozentualen Bonus. Der Bonus gilt nur für Neukunden im ersten Belieferungsjahr und wird mit der ersten Jahresabrechnung gutgeschrieben („Neukundenbonus“). Sofern der tatsächliche Jahresverbrauch vom bei der Anmeldung angegebenen Verbrauch abweicht, wird bei der Jahresabrechnung die Differenz ermittelt und der Neukundenbonus in der Jahresrechnung entsprechend korrigiert.

(2) Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine unterjährige Abrechnung vereinbart, wird dem Kunden der Neukundenbonus im Rahmen derjenigen Monats-, Viertel- oder Halbjahresrechnung gutgeschrieben, die dem Ablauf des ersten Belieferungsjahres folgt.

(3) Sofern (zusätzlich zum prozentualen Bonus) ein „Sofortbonus“ zugesagt wurde, wird dieser innerhalb von 60 Tagen ab Belieferungsbeginn in der zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausbezahlt. Sofern sich im Anmeldeprozess herausstellt, dass der prognostizierte Jahresverbrauch von dem bei der Anmeldung angegebenen Jahresverbrauch erheblich abweicht, wird der Sofortbonus entsprechend korrigiert. Zur Plausibilisierung des prognostizierten Jahresverbrauchs kann unter anderem der Vorjahresverbrauch vom Verteilnetzbetreiber oder vom Kunden selbst anhand seiner letzten (Jahres-) Abrechnung erfragt werden.

(4) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden die Abgeltung seines Anspruchs auf Gewährung eines zugesagten Bonus durch die Gewährung eines anderweitigen, wirtschaftlich mindestens gleichwertigen Vorteils anzubieten („anderweitiger Vorteil“). Das Angebot erfolgt in Textform. Mit der Annahme des angebotenen anderweitigen Vorteils durch den Kunden erlischt dessen Anspruch auf Gewährung eines Bonus. Nimmt der Kunde ein solches Angebot nicht ausdrücklich an, bleibt der Anspruch des Kunden auf Gewährung des jeweiligen Bonus unberührt.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung eines Neukundenbonus oder eines anderweitigen Vorteils besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde. Ein Anspruch auf Gewährung des Sofortbonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen innerhalb von 6 Wochen ab Belieferungsbeginn beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.

(6) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Bonus mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 7 Tarife Rabatt

(1) Diese Tarife gewähren einen Rabatt. Der Rabatt gilt nur für Neukunden im ersten Belieferungsjahr und wird kontinuierlich monatlich auf den gesamten Abschlagsbetrag gutgeschrieben. Der prozentuale Rabatt wird in einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegten Höhe gewährt, der unmittelbar ab dem ersten Tag der Belieferung auf die laufenden Abschläge gutgeschrieben wird. Sofern der tatsächliche Jahresverbrauch vom bei der Anmeldung angegebenen Verbrauch abweicht, wird bei der Jahresabrechnung die Differenz ermittelt und der Rabatt in der Jahresrechnung entsprechend korrigiert.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts besteht nur für den Zeitraum bzw. für die Monate innerhalb des ersten Belieferungsjahres, solange die Belieferung andauert.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden die Abgeltung seines Anspruchs auf Gewährung eines zugesagten Rabatts durch die Gewährung eines anderweitigen, wirtschaftlich mindestens gleichwertigen Vorteils anzubieten („anderweitiger Vorteil“). Das Angebot erfolgt in Textform. Mit der Annahme des angebotenen anderweitigen Vorteils durch den Kunden erlischt dessen Anspruch auf Gewährung eines Rabatts. Nimmt der Kunde ein solches Angebot nicht ausdrücklich an, bleibt der Anspruch des Kunden auf Gewährung des jeweiligen Rabatts unberührt.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts oder eines anderweitigen Vorteils entfällt für den Zeitraum bzw. die Monate, für die das Vertragsverhältnis vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.

(5) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Rabatts mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 8 Tarife Exklusiv, Optimal und Direkt

(1) Diese Tarife können jeweils einen Sofortbonus und/oder einen Neukundenbonus gewähren. Insofern findet dann § 6 dieser Tarifbedingungen Anwendung.

(2) Diese Tarife können jeweils aktionsbasiert auch einen Bonus in vorher definierter Höhe gewähren. § 6 dieser Tarifbedingungen findet entsprechende Anwendung soweit nicht ein Bonus in fester absoluter Höhe zugesagt ist.

§ 9 Zusage von Sachprämien

(1) Aktionsbasiert kann dem Kunden für den Abschluss eines Tarifs einmalig eine Sachprämie gewährt werden. Die jeweilige Sachprämie erhält der Kunde jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Belieferungsbeginn.

(2) Ein Anspruch auf eine Sachprämie besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vor Versand der Sachprämie beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.

(3) Eine Verrechnung oder eine Barauszahlung des Werts der jeweiligen Sachprämie mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Für die Nutzung der jeweiligen Sachprämie und bzgl. etwaiger Gewährleistungsansprüche gelten die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Sachprämie. Etwaige Gewährleistungsansprüche bzgl. der Sachprämie müssen dementsprechend stets gesondert und gegenüber dem Hersteller der Sachprämie gemäß dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von etwaigen Gewährleistungsansprüchen bzgl. der Sachprämie bzw. deren Rückgabe oder Umtausch führt nicht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.

§ 10 Tarife Smart und Gutschrift von Shell ClubSmart Punkten

(1) Bei den Smart-Tarifen können den Kunden aktionsbasiert zusätzlich Shell ClubSmart Punkte gewährt werden.

(2) Gutschriften für alle Smart-Tarife werden dem Kunden in der Anzahl der Shell ClubSmart Punkte gutgeschrieben, die sich jeweils aktionsbasiert aus dem vom Kunden gewählten Tarif zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Shell ClubSmart Punkten ist, dass

(a) der Kunde bereits bei Abschluss des Belieferungsvertrags Shell ClubSmart Kunde ist bzw. nach Abschluss des Belieferungsvertrags dem Kundenservice des Lieferanten per E-Mail an service@shellprivatenergie.de eine Mitteilung unter Angabe seiner Shell ClubSmart Kartennummer macht, jetzt aktiv aktionsbasiert Shell ClubSmart Punkte sammeln zu wollen,

(b) der Shell ClubSmart Karteninhaber eine gültige Shell ClubSmart Kartennummer angibt, wobei der Kunde hierfür verantwortlich ist, dass er die Kartennummer angibt, auf die die Shell ClubSmart Punkte gutgeschrieben werden sollen und

(c) der Kunde seine Shell ClubSmart Kartennummer vollständig und inhaltlich richtig angegeben hat.

(4) Shell ClubSmart Punkte werden dem Kunden ausgehend von der aktionsbasierten Gesamtanzahl der zu gewährenden Shell ClubSmart Punkte gleichmäßig monatlich ab dem ersten vollendeten Kalendermonat gewährt, den er sich in Belieferung befindet. Die Gutschrift der Shell ClubSmart Punkte erfolgt jeweils innerhalb der ersten 10 Tage eines Kalendermonats. Dies gilt, solange die Belieferung andauert.

(5) Sollte der Kunde einen Shell PrivatEnergie Strom oder StromPLUS Smart Tarif gewählt haben, aber noch nicht Shell ClubSmart Kunde sein und auch künftig nicht Shell ClubSmart Kunde werden wollen, so kann ihm dennoch ein Smart-Tarif zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Bedingungen gewährt werden. Die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Shell ClubSmart Punkte zu sammeln, bleibt dem Kunden grundsätzlich erhalten.

(6) Werden Shell ClubSmart Punkte monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich gewährt, so besteht ein Anspruch auf Gewährung der Shell ClubSmart Punkte nur für den Zeitraum bzw. für die Monate, solange die Belieferung andauert. Der Anspruch auf Gewährung der Shell ClubSmart Punkte entfällt für den Zeitraum bzw. die Monate, für die der Belieferungsvertrag vor Ablauf des vertraglichen Belieferungszeitraums durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde.

(7) Sofern der Kunde sich für einen Shell PrivatEnergie Strom oder StromPLUS Smart-Tarif anmeldet, seine Shell ClubSmart Kartennummer dem Lieferanten aber erst nach Anmeldung bekannt gibt, können rückwirkend für den Zeitraum, in dem die gültige Shell ClubSmart Kartennummer dem Lieferanten nicht vorgelegen hat, keine Shell ClubSmart Punkte gewährt werden. Der Kunde erhält in einem solchen Fall ab dem folgenden Kalendermonat die Anzahl an Shell ClubSmart Punkten, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Kartennummer, ausgehend von der aktionsbasierten Gesamtanzahl der zu gewährenden Shell ClubSmart Punkte und einer monatlichen, gleichmäßigen Gutschrift der Shell ClubSmart Punkte, noch offen sind. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(8) Eine Auszahlung der Shell ClubSmart Punkte in bar oder eine Verrechnung des monetären Gegenwerts der Shell ClubSmart Punkte mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen sowie mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

(9) Für die Einlösung der Punkte wird im Übrigen auf die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Shell ClubSmart Prämienprogramms verwiesen.

(10) Wird die Shell ClubSmart Mitgliedschaft während des Belieferungszeitraums beendet, so findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.